

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Verpflichtungskredit für die gesetzliche Schwangerschaftsberatung
für die Jahre 2009-2012**

Datum: 9. September 2008

Nummer: 2008-195

Bemerkungen: **Verlauf dieses Geschäfts**

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Verpflichtungskredit für die gesetzliche Schwangerschaftsberatung für die Jahre 2009-2012

vom 9. September 2008

1. Übersicht

Für die Erfüllung der gesetzlichen Schwangerschaftsberatung in den Jahren 2009-2012 wird dem Landrat ein Verpflichtungskredit von 898'000 Franken beantragt. Der Regierungsrat will hierfür die Leistungsvereinbarung mit dem Ausschuss der kantonalen Frauenverbände, Trägerin der Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen, fortführen.

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Kantone sind gemäss Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 9. Oktober 1981 (SGS 857.5) verpflichtet, Beratungsstellen für eine umfassende Schwangerschaftsberatung einzurichten und zu finanzieren. Die Verordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 12. Dezember 1983 (SGS 857.51) regelt Fragen der Organisation, der Veröffentlichung und der Information der Bundesbehörden. Im Kanton Basel-Landschaft wird diese Aufgabe seit 1985 vom Ausschuss der kantonalen Frauenverbände als Trägerin der Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen als vom Regierungsrat anerkannte Fachstelle wahrgenommen. Grundlage für diese Tätigkeit bildet die kantonale Verordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 6. Mai 1985 (SR 851.7).

Die aktuelle Leistungsvereinbarung 2005-2008 mit dem Ausschuss der kantonalen Frauenverbände (LRV Nr. 2454 vom 19. Dezember 2005) endet am 31. Dezember 2008 und bedarf der Verlängerung. Für die Finanzierung der Folgejahre 2009-2012 wird dem Landrat ein Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt **898'000 Franken** beantragt.

2.2. Die Beratungsstellen und ihre Trägerschaft

Die Schwangerschaftsberatungsstellen erbringen diese Dienstleistung im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft seit 31 Jahren. Es werden zwei Beratungsstellen unterhalten, die eine in Binnin-

gen (Hauptstrasse 85a) für den unteren Kantonsteil, die andere in Liestal (Rathausstrasse 6, gleich gegenüber dem Regierungsgebäude) für den oberen Kantonsteil. Die Beratungstätigkeit wird von zwei fachlich ausgewiesenen Beraterinnen ausgeführt. Die Trägerschaft besteht zurzeit aus Delegierten folgender Trägerverbände: Christkatholische Frauenverbände BL, Evangelische Frauenhilfe BL und Compagna, Katholischer Frauenbund BL, Frauenrechte BL. Die Trägerschaft kann als verlässlich, engagiert und gut funktionierend bezeichnet werden.

Mindestens einmal pro Jahr führt die zuständige Direktion, die VGD, mit der Präsidentin (zur Zeit wird dieses Amt von Frau Elisabeth Nussbaumer, Frauenrechte BL, ausgeübt) und den Beraterinnen ein Reporting-Gespräch über die Erfüllung des Leistungsauftrages durch. Die Beraterinnen nehmen regelmässig an den Vernetzungstreffen der Gesundheitsförderung Baselland teil und bringen sich dort mit Engagement ein.

2.3. Angebot

Die Beratungsstellen gewährleisten unentgeltliche Beratung in Fragen der Schwangerschaft, des Schwangerschaftskonflikts und der Schwangerschaftsverhütung. Die Beratungen sind vertraulich und werden bei Bedarf auch sehr kurzfristig angeboten. Fragen aus angrenzenden Gebieten wie der Sexual-, Ehe- und Familienberatung werden ebenfalls angenommen und wenn nötig, weitergeleitet. Für diese Dienstleistung wird eine Kostenbeteiligung der Ratsuchenden erhoben, abgestuft nach Einkommen. Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich, in den Beratungsbüros oder aber auch vor Ort z. B. mittels Hausbesuchen. Die Beratung kann auch in Gruppen erfolgen. Besondere Anstrengungen werden unternommen, um das Angebot auch Frauen und Paaren mit Migrationshintergrund näher zu bringen (s.u.). Bei Bedarf werden ferner unentgeltlich Übersetzerinnen oder interkulturelle Vermittlerinnen eingesetzt.

Die VGD hat den Beratungsstellen mit Verfügung Nr. 770 vom 16. November 2007 ferner die Kompetenz erteilt, schwangere Frauen unter 16 Jahren zu beraten. Gemäss Strafgesetzbuch §§ 119 und 120 müssen sich schwangere Frauen unter 16 Jahren obligatorisch an eine für Jugendliche spezialisierte Stelle wenden.

Neben dieser Haupttätigkeit leisten die Beraterinnen je nach Kapazität Vernetzungsarbeit und stellen ihr Fachwissen interessierten Kreisen zur Verfügung, z. B. durch Vermittlung von Informationsmaterial, durch Vorträge etc. Wird diese Dienstleistung für die kantonale Verwaltung erbracht, erfolgt sie unentgeltlich. Bei den anderen Institutionen wird eine Kostenbeteiligung erhoben.

Aus der Sicht des Regierungsrates erfüllen die Beratungsstellen nicht nur einen gesetzlichen Auftrag, sondern sind ein wertvolles Glied im gesundheitlich-sozialen Beratungsangebot des Kantons.

2.4. Einige Zahlen

Telefonische Beratungen

Im Jahr 2007 wurden 3 355 telefonische Beratungsgespräche geführt. 79% diese Anrufe kamen von Frauen. Seit dem Jahr 2002 hat sich die Anzahl der telefonischen Anfragen verdoppelt, damals waren es 1 667 Anrufe. Für diese 3 355 Beratungsgespräche wurden 472 Beratungsstunden aufgewendet. Bei den telefonischen Beratungen standen die Themen Trennung/Scheidung, Schwangerschaft und Beziehung, Konfliktschwangerschaft und Begleitung nach einer Geburt im Vordergrund.

Persönliche Beratungen

Im Jahr 2007 wurden 731 persönliche Gespräche mit 289 Personen/Paaren geführt. Die Anzahl der persönlichen Beratungsgespräche war in den letzten Jahren in etwa gleich hoch, im Jahr 2006 waren es 739 Gespräche. In der Regel werden für Einzelpersonen eine Stunde und für Paare ein- einhalb Stunden zur Verfügung gestellt. Für diese persönlichen Beratungen wurden im Jahr 2007 1 091 Stunden aufgewendet. Bei den persönlichen Beratungen waren die Themen Beziehungs- probleme, Trennung/Scheidung, Konfliktschwangerschaft, Fragen der Schwangerschaft allgemein und der Schwangerschaft in Zusammenhang mit Beziehungsproblemen an häufigsten.

Die Wartezeiten bei Beratungen in Fällen einer Konfliktschwangerschaft sind sehr kurz. 81% aller Beratungen können noch am Tag der Anmeldung oder am darauf folgenden Tag angeboten werden. Mit dieser grossen Flexibilität übertreffen die Beratungsstellen die Anforderung des Leistungsauftrages (Erstgespräch innerhalb einer Woche) bei weitem.

Bei den persönlichen Beratungen wurde auch erfragt, woher die Ratsuchenden die Adresse der Beratungsstellen erfuhren. Die meisten Personen wurden von einer sozialen oder medizinischen Stelle (Spitäler) an die Beratungsstellen verwiesen. Am zweithäufigsten wandten sich Personen an die Stelle, die schon einmal vom Angebot profitieren konnten. Des Weiteren wurden die Mund zu Mund-Propaganda und das Internet als Informationsquelle genannt.

Von den 731 persönlichen Gesprächen fanden 25% mit Personen ausländischer Nationalität statt, 75% mit Schweizerinnen und Schweizern. Bei den ausländischen Ratsuchenden waren folgende Nationalitäten am häufigsten vertreten: Deutschland, Serbien, Bulgarien, Italien, Türkei, Sri Lanka, Kosovo, Iran, Angola. Der Anteil an Personen mit ausländischer Nationalität macht deutlich, dass die Stelle auch von diesem Personenkreis genutzt wird. Der zeitliche Aufwand für die Beratung von Migrantinnen wird jedoch als deutlich grösser als bei der Schweizer Bevölkerung beschrieben. Es braucht vor allem Zeit, Migrantinnen mit den Angeboten und Gegebenheiten des schweizerischen Gesundheitssystems vertraut zu machen. Da das Erlernen der deutschen Sprache für die Integration zentral ist, vermitteln die Beratungsstellen auch immer wieder niederschwellige Deutschkurse.

Sehr oft überlagern Fragen der Existenzsicherung die Beratungsgespräche. Insbesondere Familien mit Migrationshintergrund verfügen oft über kein existenzsicherndes Einkommen. Diese wirtschaftliche Tatsache spielt bei der Familienplanung eine grosse Rolle. Nicht selten beeinflusst diese finanzielle Realität den Entscheid, die Schwangerschaft abzubrechen.

Im Jahr 2007 haben die Beratungsstellen für zweckgebundene Gesuche Fr. 50'000.-- von Stiftungen erhalten und an Klientinnen in Notsituationen weitergeleitet. So konnten z.B. "Baby-Erstaussstattungen" finanziert werden oder die Kosten für Verhütungsmittel wie Spirale, Pille oder für Deutschkurse übernommen werden.

Kosten einer Beratungsstunde

Wird die Anzahl der geleisteten direkten Beratungsstunden von insgesamt 1 564 Stunden im Jahr 2007 gemessen am gesamten Staatsbeitrag von Fr. 200'000.-- für das Jahr 2007, kostete in diesem Jahr eine Beratungsstunde Fr. 128.--. Dies kann als sehr kostengünstige Leistung gewertet werden.

2.5. Erreichbarkeit der Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten

In der laufenden Vertragsperiode 2005-2008 haben die Beratungsstellen den Auftrag erhalten, zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Erreichbarkeit des Angebotes für Personen mit Migrationshintergrund verbessert werden kann. In mehreren Expertengesprächen wurde die Möglichkeiten der Verbesserung der Erreichbarkeit erörtert und das Netzwerk optimiert. Um das Angebot bekannt zu machen, konnten die Beraterinnen in Deutschkursen oder an anderen Kontaktorten die Dienstleistung vorstellen. Diese direkte Information vor Ort ist gerade für Migrantinnen aus südlichen und oft ländlichen Regionen sehr wichtig, da sie oft nicht gewohnt sind, schriftliches Informationsmaterial zu nutzen und in solchen Fragen Hilfe zu beanspruchen. Des weiteren werden mit einem Projekt Schlüsselpersonen der Migrationsbevölkerung, z.B. interkulturelle Vermittlerinnen, informiert und geschult. Diese Schlüsselpersonen können dann für ihren Kulturkreis den Zugang zu Beratungen vermitteln und dadurch erleichtern. Hierbei sollen vor allem Gruppenangebote eingesetzt werden.

2.6. Höhe des Staatsbeitrages ab 2009

Der Staatsbeitrag für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ist seit dem Jahr 2000 unverändert bei 200'000.-- pro Jahr. Anlässlich der Verhandlungen über den Staatsbeitrag für die Periode 2005-2008 wurde die von der Trägerschaft beantragte Erhöhung auf 230'000 Franken pro Jahr abgelehnt. Auch ein Budgetantrag zur Erhöhung des Budgets 2005 der VGD um 30'000 Franken wurde vom Landrat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2004 abgelehnt (Antrag 2004/231-28 von Ruedi Brassel, SP-Fraktion betreffend Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen, Konto 2202.365.40.100). In Wahrnehmung des Auftrages der Regierung, die Ausgaben des Staates nicht weiter anwachsen zu lassen, hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion damals den Leistungskatalog der Beratungsstellen analysiert und mit der Leistungserbringerin vereinbart, dass für Beratungen, die nicht gemäss Gesetz unentgeltlich erfolgen müssen, eine Kostenbeteiligung der Ratsuchenden eingeführt wird. Unentgeltlich werden alle Beratungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft angeboten. Bei anderen Anfragen wie z.B. zu den Themen Partnerschaft, Erziehung, Finanzen, Arbeit oder Gewalt wird eine Kostenbeteiligung erhoben. Diese Massnahme wurde in der laufenden Vertragsperiode erfolgreich umgesetzt. Im Jahr 2007 konnte so ein Ertrag in der Höhe von 15'000 Franken generiert werden.

Seit der letzten Erhöhung des Staatsbeitrages sind nun acht Jahre vergangen. Der Regierungsrat hat deshalb einen gewissen Nachholbedarf festgestellt. Allein die Teuerung hat in dieser Zeit die Löhne um 7,3% ansteigen lassen. Ferner wird den Beraterinnen analog der Anstellungen in der kantonalen Verwaltung jährlich ein Erfahrungsstufenanstieg gewährt. Zudem sind die im Rahmen der Erreichbarkeit von Migrantinnen getroffenen Massnahmen (s.o.) aufwändig und dementsprechend personalintensiv. In der kommenden Vertragsperiode sollen zudem Mittel für eine Springerin eingestellt werden, um die Flexibilität auch in Ferienzeiten oder bei hoher Beanspruchung gewährleisten zu können. Die Möglichkeiten der Gewinnung von Erträgen werden von den Beratungsstellen voll ausgeschöpft. Der Regierungsrat konnte sich davon überzeugen, dass die Trägerschaft mit dem Staatsbeitrag sehr haushälterisch umgeht, und ein Maximum an Beratungszeit einem Minimum an Verwaltungskosten gegenübersteht.

2.7. Budget 2009-2012

Das Budget für die kommende Vertragsperiode gestaltet sich wie folgt:

	Jahr	2009	2010	2011	2012
Personalkosten	Löhne 70% (inkl. ES-Anstieg)	148'000	149'500	152'000	153'500
	Unfall-/Krankentaggeld	1'000	1'000	1'100	1'100
	AHV/FAK Beiträge	12'000	12'000	13.000	13'000
	Pensionskasse	16'000	16'000	17'000	17'000
	Übriger Personalaufwand	500	500	500	500
Übrige Honorare	Honorar Präsidium	2'000	2'000	2'000	2'000
	Sitzungsgelder Ausschuss, Spesen	3'500	3'500	3'500	3'500
	Honorare (Projektmitarbeitende, Praktikantinnen etc)	5000	5000	5000	5000
	Spesen Beraterinnen	1'000	1'000	1'000	1'000
	Weiterbildung, Supervision Fachliteratur	7'000	7'000	7'000	7'000
	Veranstaltungen Migr.	1'000	1'000	1'000	1'000
Sachkosten	Miete Binningen	12'000	12'000	12'000	12'000
	Miete Liestal	10'000	10'000	10'000	10'000
	Unterhalt Einrichtungen	1'000	1'000	1'000	1'000
	EDV	1'000	1'000	1'000	1'000
	Versicherungen, Abschreibungen	1'000	1'000	1'000	1'000
	Drucksachen, Büromat., Werbung	7'000	7'000	7'000	7'000
	Porti, Telefon	4'500	4'500	4'500	4'500
	Buchhaltung	3'500	3'500	3'500	3'500
	Versicherungen, Verbandsbeiträge	1'200	1'200	1'200	1'200
	Übriger Betriebsaufwand	2'500	2'500	2'500	2'500
	Total Aufwand	240'700	242'200	246'800	248'000
	Ertrag Kostenbeteiligungen	-20'000	-20'000	-20'000	-20'000
	Höhe Staatsbeitrag	220'700	222'200	226'800	228'300

Rund 90% des Budgets machen Lohnkosten und übrige Honorare aus. 10% fallen auf Sachkosten wie Miete der Büroräume, Drucksachen oder Telefonkosten. Der jährliche Anstieg der Lohnkosten erklärt sich aus dem Anstieg der Erfahrungsstufen der Beraterinnen.

Gesamthaft resultiert aus dieser Zusammenstellung für die Jahre 2009 bis 2012 ein Staatsbeitrag von Fr. 898'000.--. Gegenüber dem Budget der Periode 2005-2008 stellt dieser Betrag eine Erhöhung um 12,25% dar. Aufgrund der obigen Darlegungen betrachtet der Regierungsrat diese Anpassung jedoch als gerechtfertigt.

2.8. Eckwerte des Leistungsauftrages

Der heute geltende Leistungsauftrag soll inhaltlich keine grundsätzliche Änderung erfahren. Er hat sich in der jetzigen Vertragsperiode bewährt.

- Thematischer Schwerpunkt der Beratungen liegt in Fragen der Schwangerschaft, des Schwangerschaftskonflikts und der Schwangerschaftsverhütung. Fragen aus angrenzenden Gebieten können je nach Auslastung angenommen werden. Für diese Fragen wird eine Kostenbeteiligung erhoben.
- Die Beratung wird von zwei qualifizierten Beraterinnen angeboten. Die Beratungsstellen sind an mindestens drei Tagen pro Woche erreichbar. Die Wartezeit für ein Gespräch im Fall eines Schwangerschaftskonflikts beträgt maximal eine Woche.
- Die Beratungen erfolgen telefonisch, in den Beratungsbüros oder vor Ort. Sie können auch in Gruppen angeboten werden. Bei Bedarf werden unentgeltlich Übersetzerinnen zugezogen.
- Die Beraterinnen bieten Informationsmaterial, Beratung, Vorträge etc. zur Prävention unerwünschter Schwangerschaften und zur Förderung der sexuellen Gesundheit an. Für diese Dienstleistung wird eine Kostenbeteiligung der anfragenden Institutionen verlangt, für die kantonale Verwaltung wird die Dienstleistung kostenlos angeboten.
- Für dieses Angebot leistet der Kanton einen pauschalen Beitrag von Fr. 220'700.-- im Jahr 2009, Fr. 222'200.-- im Jahr 2010, Fr. 226'800.-- im Jahr 2011 und Fr. 228'300.-- im Jahr 2012.

Für das Jahr 2009 ist der Betrag von Fr. 220'700.-- im Budget der VGD eingestellt (Konto: 2207.365.50.000).

2.9. Verhältnis zum Regierungsprogramm

Im Regierungsprogramm ist die gesetzliche Schwangerschaftsberatung unter Punkt 03.07.02 aufgeführt.

2.10. Erfüllung der Voraussetzungen für Subventionen

Die Voraussetzungen für Subventionen gemäss Finanzhaushaltsgesetz § 6 Abs.2 lit. a-d sind wie folgt erfüllt:

a. Rechtliche Grundlage

Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 9. Oktober 1981 (SGS 857.5), Verordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 12. Dezember 1983 (SGS 857.51), Verordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 6. Mai 1985 (SR 851.7).

b. Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung

Das öffentliche Interesse an der Aufgabenerfüllung ist mit dem Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 9. Oktober 1981 (SGS 857.5) und der kantonalen Verordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 6. Mai 1985 (SR 851.7) gegeben.

c. Nachweis, dass eine Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann

Gemäss Bundesgesetz ist es eine Aufgabe der Kantone, entsprechende Beratungsstellen einzurichten und zu finanzieren.

d. Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsempfänger

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion überwacht die Tätigkeit der Beratungsstellen. Die vorgesehene Leistungsvereinbarung sieht eine umfangreiche Dokumentation der Beratungstätigkeit vor. Die bisherigen Erfahrungen mit den Leistungen der Beratungsstellen sind positiv.

e. Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten

Die Beratungsstellen nutzen ihre Möglichkeiten der Generierung von Erträgen und gehen mit dem Staatsbeitrag sehr haushälterisch um.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss nachstehendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 9. September 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ballmer

Der Landschreiber:
Mundschin

Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Verpflichtungskredit für die gesetzliche Schwangerschaftsberatung für die Jahre 2009-2012

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Jahre 2009-2012 wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt Fr. 898'000.-- für die gesetzliche Schwangerschaftsberatung im Kanton Basel-Landschaft bewilligt.
2. Die Jahrest tranchen in der Höhe von Fr. 220'700.-- für das Jahr 2009, 222'200.-- für das Jahr 2010, Fr. 226'800.-- für das Jahr 2011 und Fr. 228'300.-- für das Jahr 2012 sind jeweils im Budget auszuweisen und dem Konto 2207.365.50.000 zu belasten.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: